

sich ein niedriger Punktwert, wonach gerade kein erhöhtes Risiko für zukünftige Gewalttaten der Bfin. besteht. Wenn die Sachverständige sodann trotz positiver Basisraten, positiver prädeliktischer und postdeliktischer Faktoren, des Charakters des Deliktes als Beziehungstat und trotz weiterer günstiger Umstände vorsichtig feststellt, es finde sich »noch« ein Überwiegen negativer Faktoren, mag dies nicht unverträglich sein. Gleichwohl hätte das Gericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung das Maß der Gefährdung und das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter konkretisieren und auf dieser Grundlage eine Abwägung mit dem Freiheitsanspruch der Bfin. vornehmen müssen.

[25] Schließlich fehlt auch eine Auseinandersetzung damit, inwieweit etwaigen Gefahren durch geeignete Auflagen entgegengewirkt werden könnte. [...]

Effektiver Rechtsschutz bei Verzögerung der medizinischen Untersuchung eines Gefangenen

StVollzG § 58; GG Art. 2 Abs. 2 S. 1

Der Anspruch eines Gefangenen auf die notwendige Krankenbehandlung gemäß § 58 StVollzG darf nicht an unzureichender Ausstattung mit sachlichen, personellen oder finanziellen Mitteln scheitern.

BVerfG, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 05.11.2012 – 2 BvR 683/11

Aus den Gründen: [2] Das *LG* hat nicht geprüft, ob nach der angenommenen Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzantrages eine am recht verstandenen Interesse des Rechtsschutzsuchenden ausgerichtete Antragsauslegung (vgl. *BVerfGE* 122, 190, 198) es erforderte, eine Fortsetzungsfeststellungsentscheidung (§ 115 Abs. 3 StVollzG) zu treffen. Dies hätte umso näher gelegen, als der Bf. sich, wenn auch vor dem vom Gericht angenommenen Erledigungseintritt, ausdrücklich zur Frage eines Feststellungsinteresses und insbes. zu einer bestehenden Wiederholungsgefahr geäußert hatte (vgl. im Übrigen zur Möglichkeit eines nicht ausdrücklich gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrages *Arloth*, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 115 Rn. 8, m.w.N.).

[3] Bedenklich erscheint auch, dass das *LG* – im Rahmen seiner Kostenentscheidung – die vom Bf. beanstandete erhebliche Verzögerung der vorgesehenen medizinischen Untersuchung ohne Weiteres für rechtmäßig erachtet hat. Gem. § 58 StVollzG, der dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) Rechnung trägt, hat ein Gefangener Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung. Die erforderliche Krankenbehandlung darf nicht an unzureichender Ausstattung mit sachlichen, personellen oder finanziellen Mitteln scheitern (vgl. *BVerfG*, Beschl. der 2. Kammer des 2. Senats v. 30.04.2008 – 2 BvR 338/08, m.w.N.). Die Bestimmung des medizinisch Erforderlichen ist zwar in erster Linie Sache der ärztlichen Beurteilung. Auf Einschätzungen des Anstaltsarztes gestützte vollzugliche Entscheidungen über die medizinische Behandlung eines Gefangenen können jedoch im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht jeder gerichtlichen Kontrolle

entzogen sein. Sie unterliegen der gerichtlichen Überprüfung daraufhin, ob die Grenzen pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten wurden (vgl. zur gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen allg. *BVerfGE* 113, 273 <310 f.> m.w.N.; für den Strafvollzug *BVerfG*, Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 29.02.2012 – 2 BvR 309/10; für vollzugliche Entscheidungen über die medizinische Behandlung von Gefangenen *OLG Frankfurt a.M.*, Beschl. v. 10.07.1978 – 3 Ws 276/78 (StVollz), NJW 1978, 2351 f., und v. 09.01.1981 – 3 Ws 966/80 (StVollz), ZfStrVo 1981, 382 f.; *KG*, Beschl. v. 29.06.1984 – 5 Vollz (Ws) 174/84, NSStZ 1985, 45 f.; vgl. auch *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 56 Rn. 3; *Lesting/Stöver*, in: *Feest/Lesting*, AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 56 Rn. 9; *Molketin*, MDR 1980, 544 f.). Hier wie sonst kann die fachgerichtliche Überprüfung die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des Sachverhalts beruht (vgl. *BVerfGE* 101, 275 <294 f.>; für den Strafvollzug *BVerfGK* 9, 460, 463 f. m.w.N.). Nach diesen Maßstäben erscheint es angesichts der vom zuständigen Anstaltsarzt selbst ausgesprochenen und zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt von seiner Seite nicht grundsätzlich in Frage gestellten Empfehlung, den Bf. zweimal jährlich zu untersuchen, angreifbar, dass die *StVK* eine Verzögerung um mehrere Monate ohne weitere Aufklärung allein mit dem Hinweis gebilligt hat, dass Wartezeiten für Arzttermine auch außerhalb des Strafvollzuges üblich seien. Vielmehr liegt es nahe, anzunehmen, dass das Gericht eine derartige Verzögerung nicht als rechtmäßig beurteilen durfte, ohne zuvor geprüft zu haben, ob hier ein zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden notwendiger Untersuchungsrythmus mangels einer für die notwendigen Behandlungsmaßnahmen nicht hinreichenden Ausstattung der *JVA* nicht eingehalten worden war. Dies gilt umso mehr, als der Bf. vorgetragen hatte, dass es sich bei der eingetretenen Verzögerung nicht um einen Einzelfall handelte.

Anm. d Red.: Die Verfassungsbeschwerde wurde unter Verweis auf § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen.

Effektiver Rechtsschutz gegen medizinische Maßnahmen im Strafvollzug

StVollzG §§ 109, 116 Abs. 1, 119 Abs. 3; GG Art. 19 Abs. 4

1. Da eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung oder Nichtbehandlung eines Strafgefangenen dessen Rechte verletzen kann, verbietet Art. 19 Abs. 4 GG eine Auslegung des Maßnahmebegriffs des § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen der gerichtlichen Überprüfung entzieht.

2. Gerade Strafgefangene sind, da sie keinen Anspruch darauf haben, einen Arzt ihrer Wahl zu konsultieren, in besonderem Maße darauf angewiesen, dass zum Schutz ihrer Grundrechte eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auch insoweit möglich ist, als ärztliche Behandlungen in Rede stehen.